

Vaterländisches Archiv für das Herzogthum Lauenburg

Dritter Band.

Ratzeburg. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. 1863.

[Heft 1 und 2: 1861; Heft 3: 1863]

XI.

Verlags-Bericht der unterzeichneten Buchhandlung

VOM JAHRE 1862.

Kirchen-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg.

Neue autorisirte Ausgabe

der Niedersächsischen Kirchen-Ordnung von *1585*.

52 Bogen *4*℥. Druckpapier-Ausgabe. Geheftet *2*℥. Gebunden *2 ½*℥. Schreibpapier-Ausgabe. Geheftet *2 ½*℥.

Dieser mit Genehmigung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom Königlichen Consistorio des Herzogthums Lauenburg veranstaltete unveränderte und vollständige Abdruck der im Jahre *1585* für das Herzogthum Niedersachsen erlassenen Kirchen-Ordnung ist vielleicht die einzige aus dem *16*. Jahrhundert herstammende lutherische Kirchen-Ordnung, welche, unberührt von den wechselnden dogmatischen und kirchenrechtlichen Zeitströmungen, nach ihrem ganzen, die kirchliche Verfassung sowohl als das kirchliche Leben betreffenden Inhalte nicht allein rechtlich, sondern auch thatsächlich ihre gesetzliche Geltung behalten hat. SIE BILDET

NOCH HEUTE DAS GRUNDGESETZ FÜR DIE LAUENBURGISCHE LANDESKIRCHE, IST DEMNACH EIN INTEGRIRENDER THEIL DER LAUENBURGISCHEN LANDESVERFASSUNG, UND EBEN DADURCH IST IHR WIEDERABDRUCK ZU EINEM UNABWEISBAREN BEDÜRFNISSE GEWORDEN. Sie ist, nach den Aeüßerungen unseres verstorbenen Superintendenten Catenhusen, die schönste, gründlichste und vollständigste von allen Kirchenordnungen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, indem sie nach gänzlich vollendeter und völlig abgeschlossener Reformation die Gesamt-Resultate derselben in sich aufgenommen hat.

1863/11 - (465)

1863/11 - 466

Edict, die Dienstboten betreffend.

d. d. Ratzeburg, den 22. Decbr. 1732.

3 Bogen 4°. Geheftet $\frac{1}{4}$ n. S.

Der Abdruck dieser Verordnung, welche seither nur den Rechtsgelehrten und Gerichten bekannt war, und die in unserm Herzogthum Lauenburg fortdauernd Gesetzeskraft hat, ist zu dem Zweck bewerkstelligt, damit jeder Brodherr und Hausvater, der Gesinde hält, selbst weiß, was er von demselben rechtlicher- und billigerweise im Allgemeinen verlangen kann, und wie er sich bei vorfallenden Ungehörigkeiten desselben zu verhalten hat. ABER AUCH DEN DIENSTBOTEN SELBST SOLL GELEGENHEIT GEGEBEN WERDEN, sich mit diesem Gesetz bekannt zu machen, um dadurch von vorne herein strafbare und gesetzwidrige Handlungen derselben zu verhindern, weshalb es den Besitzern größerer Wirthschaften, die mehrere Dienstboten halten, in ihrem eignen Interesse sehr zu

empfehlen ist, ein Exemplar dieser Verordnung in der GESINDE-STUBE anzuhängen. Auf diese Weise wird dem Brodherrn mancher Aerger und Geldverlust erspart, vielen Klagen vorgebeugt und das männliche und weibliche Dienstpersonal sicher veranlaßt, sich eines ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen und seinen dienstlichen Verrichtungen ordnungsmäßig nachzukommen.

Ratzeburg, im Mai *1863*.

Buchhandlung von H. Linsen.

Druck von H. G. RATHGENS in Lübeck.

[Heft 3: 1863]